

Kristina Bautze

Die „Unwilling or Unable“-Doktrin, oder: der leise Abschied vom Gewaltverbot der UN-Charta in Zeiten des internationalen Terrorismus

I. Vorbemerkung

Gemäß Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen¹ (UN-Charta) unterlassen alle Mitglieder der Vereinten Nationen „in ihren Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete [...] Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ Nach langen Zeiten der „Indifferenz des Völkerrechts hinsichtlich des Rechts zum Krieg“² und mehreren gescheiterten Versuchen einer Beschränkung der Kriegsführung zwischen den beiden Weltkriegen³ ist das differenziert ausgestaltete Gewaltverbot der UN-Charta nicht zu Unrecht als „wesentliche Errungenschaft moderner internationaler Rechtskultur“⁴ bezeichnet worden.

Leider lässt sich jedoch nicht leugnen, dass auch dieser „mit großer Hoffnung begrüßte fundamentale“⁵ Grundsatz immer wieder verletzt wurde und wird. Dies geschieht nicht selten unter Berufung auf „gute Gründe,“ sei es die Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen⁶ oder – derzeit – die Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Der nachstehende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit in Zeiten des „Krieges gegen den Terror“ noch von einer unangefochtenen Geltung des Gewaltverbotes der UN-Charta ausgegangen werden kann, und den Konsequenzen einer Legitimierung einseitiger Gewalt.

II. Gewaltverbot und Terrorismus

Nach dem 11. September 2001 schrieb der ehemalige und erste Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien, Antonio Cassese: „The terrorist at-

1 Vom 26.6.1945; Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik v. 6.6.1973, BGBl. II, 430.

2 M. Bothe in: W. v. Vitzthum/A. Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Aufl., Berlin 2016, 8. Abschn. Rn. 3.

3 Durch die Völkerbundsatzung und den Briand-Kellog-Pakt.

4 Bothe (Fn. 2), Rn. 19.

5 A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, Nachdruck der 3. Aufl., Berlin 2010; aus dem Vorwort zur ersten und zweiten Auflage, IX.

6 So z.B. die Begründung für den Natoeinsatz im Kosovo des Jahres 1999.

DOI: 10.5771/0023-4834-2016-4-535

tack of 11 September has had atrocious effects not only at the human, psychological and political level. It also has shattering consequences for international law.“⁷

Die mit einiger Sicherheit als Warnung gedachte Bemerkung war offensichtlich der damals bereits absehbaren Tendenz einiger Staaten, allen voran die USA, geschuldet, nach den kriegsähnlichen Anschlägen in New York, Washington und Pennsylvania, Terroristen nicht primär mit polizeilichen und nachrichtendienstlichen Mitteln zu bekämpfen, sondern verstärkt mit militärischen und über Staatsgrenzen hinweg. Deutlich trat die Bereitschaft zutage, sich dabei nicht all zu sehr von solchen Normen des Völkerrechts bremsen zu lassen, die – wie das Gewaltverbot der UN-Charta – dem – zumindest aus der Sicht einiger Regierungen – einzig verbliebenen Weg einer effektiven Bekämpfung von Terroristen im Weg standen.⁸

Die Völkerrechtswissenschaft stand nach dem 11. September 2001 und dem unmittelbar folgenden Afghanistankrieg⁹ jedenfalls deutlich unter Schock: Formulierungen wie etwa „Hört das Völkerrecht auf“¹⁰ oder „Tod des Völkerrechts“¹¹ beherrschten die Debatte. Nachvollziehbar, wenn man an die immense Herausforderung denkt, ein so zentrales Prinzip wie das Gewaltverbot, eine Art „Grundnorm“ der UN-Charta, bewahren zu wollen, andererseits aber auch angemessene Antworten finden zu müssen auf die neuen Dimensionen des internationalen Terrorismus,¹² „to meet the threat of obsolescence.“¹³

Nun, nach den Terroranschlägen des Islamischen Staates (IS) am 13. November 2015 in Paris, hat man wiederum militärisch reagiert: Der französische Staatspräsident Hollande ersuchte gem. Art. 42 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um Hilfe. Es folgten Interventionen in Syrien und dem Irak durch Franzosen, Briten, Amerikaner, Australier – und – Deutsche (nachfolgend: Allianz).

Da das Grundgesetz „die Entscheidung über Krieg und Frieden dem Deutschen Bundestag als Repräsentationsorgan des Volkes anvertraut (hat),“¹⁴ bedurfte der Auslandseinsatz deutscher Soldatinnen und Soldaten sowohl einer völkerrechtlichen Rechtfertigung

7 A. Cassese, *Terrorism is Also Disrupting some Crucial Legal Categories of International Law*, EJIL 2001(5), 993 (993).

8 Vgl. zu dieser Thematik: D. Murswiek, *Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht*, NJW 2003, 1014 ff.

9 Operation „Enduring Freedom“ ab dem 7.10.2001.

10 So E. Klein, *Die Herausforderung durch den internationalen Terrorismus – Hört das Völkerrecht auf?*, in: J. Isensee (Hrsg.), *Der Terror, der Staat und das Recht*, Berlin 2004, 9 ff.

11 N. Paech, *Epochenwechsel im Völkerrecht?*, APuZ (Beilage zur Wochenzeitschrift „Das Parlament“) 43/2004, 21 (22).

12 Vgl. insoweit: T. Bruha/M. Bortfeld, *Terrorismus und Selbstverteidigung – Voraussetzung und Umfang erlaubter Selbstverteidigung nach den Anschlägen vom 11. September 2001*, VN 49 (2001), 161 ff.; M. Krajewski, *Selbstverteidigungsrecht gegen bewaffnete Angriffe nichtstaatlicher Organisationen – Der 11. September 2001 und seine Folgen*, AVR 40 (2002), 189 ff.; C. Tomuschat, *Der 11. September und seine rechtlichen Konsequenzen*, EuGRZ 2002, 535; J. Frowein, *Der Terrorismus als Herausforderung für das Völkerrecht*, ZaöRV 62 (2002), 879 ff.; Denninger, *Recht, Gewalt und Moral – ihr Verhältnis in nachwestfälischer Zeit*, Kritische Justiz 2005, 359 ff.

13 T. M. Frank, *Recourse to force: state action against threats and armed attacks*, Cambridge 2004, 4.

14 BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03, Rn. 57.

durch die Bundesregierung als auch einer vorherigen Zustimmung des deutschen Bundestages¹⁵ nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz.¹⁶

Die entsprechende Debatte, die ab dem 2. Dezember 2015 geführt wurde, verlief gemessen daran, dass es immerhin um deutsche Beteiligung an militärischer Gewalt auf dem Territorium fremder Staaten – dem Irak und Syrien – ging, erstaunlich unaufgeregt, und sie wurde auch nur in Ansätzen völkerrechtlich geführt. Es dominierten vielmehr politische und vor allem moralische Argumente.¹⁷ Ernsthafte Besorgnis um das Schicksal des Gewaltverbotes der UN-Charta, wie sie in der Zeit nach dem 11. September 2001 noch spürbar war, suchte man in der Bundestagsdebatte vergeblich, selbst bei den Gegnern des Einsatzes. Der Bundestag stimmte dann ja auch mit weit überwiegender Mehrheit dem Einsatz zu (445/145/7).¹⁸

III. Die Argumente der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in ihrem Antrag an den Bundestag die Geltung des Gewaltverbotes des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta keineswegs in Frage gestellt. Sie hat sich vielmehr – eine gängige Vorgehensweise – für den Bundeswehreinsatz auf die beiden „klassischen,“ im Völkerrecht allgemein anerkannten Rechtfertigungsgründe für eine Verletzung des Gewaltverbots gestützt:

- (1) „[...] die Bundesrepublik Deutschland (unterstützt) Frankreich, Irak und die internationale Allianz in ihrem Kampf gegen den IS *auf der Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung* gemäß Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen.“¹⁹
- (2) Zum anderen habe der *UN-Sicherheitsrat insbesondere durch Resolution 2249 v. 20.11.2015*²⁰ die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu autorisiert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden.²¹

Sehr bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die Bundesregierung im Zuge der Geltendmachung des Selbstverteidigungsrechts gem. Art. 51 UN-Charta darauf verweist, dass „*die syrische Regierung nicht in der Lage und/oder nicht willens ist, die von ihrem Territorium ausgehenden Angriffe durch den IS zu unterbinden.*“²² Sie hat damit mehr oder weniger wörtlich die spezielle Rechtfertigung der US-Regierung für die Anwen-

15 BVerfG, zuletzt noch: Urteil vom 23. September 2015 - 2 BvE 6/11. Leitsatz 1; dass deutsche Soldaten dabei selbst bewaffnete Gewalt nicht unmittelbar anwenden sollen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, dass „nach dem jeweiligen Einsatzzusammenhang und den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen die Einbeziehung deutscher Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten ist.“ (BVerfG [Fn. 14], Rn. 76). Hiervon ist nach der Auftragsbeschreibung der Bundesregierung in der entsprechenden Bundestagsdrucksache zweifellos auszugehen (vgl. Fn. 19).

16 Vom 18. März 2005, BGBl. I, 775.

17 Vgl. Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Stenographische Berichte der 142.-144. Sitzung vom 2. bis 4.12.2015.

18 Deutscher Bundestag, 144. Sitzung, 4.12.2015; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw49-de-bundeswehreinsatz-isis-freitag/397884>.

19 BT-Drs. 18/6866.

20 S/Res/2249 (2015) v. 20.11.2015.

21 BT-Drs. 18/6866.

22 Ebd., 2.

dung militärischer Gewalt in Syrien übernommen: „States must be able to defend themselves, in accordance with the inherent right of individual and collective self-defence, as reflected in Article 51 of the Charter of the United Nations, when, as is the case here, *the government of the State where the threat is located is unwilling or unable to prevent the use of its territory for such attacks.*“²³ Die US-Regierung ihrerseits hat damit, was kaum verwundert, auf eine bis dahin vor allem in amerikanischen Völkerrechtskreisen entwickelte Doktrin – „Unwilling or Unable“²⁴ – Bezug genommen, die innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft aber keineswegs als „herrschend“ betrachtet werden kann.

Die nachfolgenden Überlegungen gelten damit im Kern der Frage, welche Bedeutung es für das Gewaltverbot der UN-Charta hat, dass die deutsche Regierung sich die Rechtsauffassung der US-Regierung in puncto Selbstverteidigung offenbar ganz bewusst zu eigen gemacht hat; jedenfalls muss dies angesichts des völkerrechtlichen Sachverständes im Auswärtigen Amt wohl unterstellt werden.

Zuvor bedarf es jedoch eines Rekurses auf die im Völkerrecht diskutierten Rechtfertigungsgründe für eine Verletzung des Gewaltverbotes im Blick auf den internationalen Terrorismus seit 2001.

IV. Exkurs: Bedeutung des Art. 42 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union

Der Art. 42 Abs. 7 EUV, auf den sich der französische Präsident Hollande nach den Terroranschlägen in Paris berufen hat, befindet sich in Titel V – „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln [...]“, Kap. 2 – „Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“, Abschnitt 2 – „Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ – des EUV.

Nach diesem Artikel schulden die Mitgliedstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates letzterem alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, allerdings „im Einklang mit Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen.“ Durch diesen Nachsatz wird klargestellt, dass Art. 42 Abs. 7 EUV kein spezielles Recht für Regionalorganisationen (wie z.B. die EU) geschaffen hat, dem angegriffenen Mitgliedstaat ggf. Beistand zu leisten, sondern dass dieses Recht und die entsprechende Hilfe nur im Rahmen der UN-Charta von den anderen Mitgliedstaaten der EU geleistet werden darf. Insofern bestimmt Art. 53 Abs. 1 Satz 2 UN-Charta unmissverständlich: „Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen (EU, Nato, d. Verf.) nicht ergriffen werden.“

V. Rechtfertigungsgründe für eine Verletzung des Gewaltverbotes

Wegen der zentralen Bedeutung des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta gibt es nur sehr wenige, im Völkerrecht allgemein akzeptierte Rechtfertigungsgründe für seine Verletzung. Es sind dies – wie bereits erwähnt – die ausdrückliche Autorisierung militärischer Gewalt durch

23 UN-Doc S/2014/695 v. 23.9.2014.

24 Die Doktrin geht u.a. zurück auf eine Abhandlung der Professorin A. Deeks (University of Virginia) aus dem Jahr 2012: „Unwilling or Unable“: Towards a Framework for Extraterritorial Self-Defence, *Virginia Journal of International Law*, Vol 52 (2012), 483 ff.

den UN-Sicherheitsrat nach Kap. 7, Art. 42 der UN-Charta und das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht der Staaten nach Art. 51 der UN-Charta.²⁵

Andere „flexiblere“ Rechtfertigungsgründe wie etwa die „Intervention auf Einladung/Konsens“, die „humanitäre Intervention“ oder der „Notstand“ wurden – zumindest nach meinem Eindruck – erst im Hinblick auf die Terroranschläge vom 11. September verstärkt diskutiert. Sie waren und sind aber nach wie vor nicht unumstritten.²⁶ Überdies ist zu berücksichtigen, dass selbst die anerkannten Rechtfertigungsgründe – gemessen an der herausragenden Bedeutung des Gewaltverbotes – restriktiv auszulegen sind.²⁷

1. Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Die Bundesregierung hat sich – wie oben erwähnt – auf Resolution 2249 des UN-Sicherheitsrates v. 20.11.2015 berufen und hier auf die Formulierung im sog. „operativen Teil“ der Resolution: „[...] 5. Calls upon Member States that have the capacity to do so to take all necessary measures, in compliance with international law, in particular with the United Nations Charter, as well as interntional human rights, refugee and humanitarian law, on the territory under the control of ISIL also known as Da’esh, in Syria and Irak to redouble and coordinate their efforts to prevent and supress terrorist acts committed specifically by ISIL [...]“²⁸

Fraglich ist, ob diese Formulierungen im Sinne einer echten Autorisierung der Allianz zu ganz konkreten Militäreinsätzen in Syrien und dem Irak verstanden werden können. Um diese Frage zu beantworten, bietet sich ein Vergleich mit denjenigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates an, die in der Vergangenheit unstreitig gem. Kap.7 Art. 42 UN-Charta ergingen und konkrete Ermächtigungen enthielten – Korea, Kuwait und Libyen betreffend.

a) Korea 1950: Am 25.6.1950 äußert der UN-Sicherheitsrat zunächst: „Noting with grave concern the armed attack on the Republic of Korea by North Korea.“²⁹ Einen Tag später formuliert der Sicherheitsrat: „Recommends that the Members of the United Nations furnish such assistance to the Republic of Korea as may be necessary to repel the armed attack and to restore international peace and security in the area.“³⁰ Am 7. Juli 1950 folgt: „Recommends that all member states providing military forces [...] pursuant to the aforesaid Security Council Resolutions make such forces [...] available to a unified command under the United States Of America [...] Authorizises the Unified Command [...] to use the United Nations flag in the course of operations against Noth Korea [...]“³¹ Schließlich, am 31 Juli 1950, formuliert der Sicherheitsrat: „Requests the Unified Command to exercise responsibility for determining the requirements for the relief and support of he civilian population of Korea [...]“³²

25 Stellvertretend: S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl., Köln 2014, 256 ff.

26 Bothe (Fn. 2), 8. Abschn. Rn. 18.

27 Stellvertretend: A. Cassese, International Law, Oxford 2005, 469.

28 Vgl. Fn. 20.

29 S/Res/82.

30 S/Res/83.

31 S/Res/84.

32 S/Res/85.

b) Kuwait 1990: Am 2. August 1990 äußert der Sicherheitsrat in Resolution 660: "Demands that Iraq withdraw immediately and unconditionally all its forces to the position in which they were located on 1. August 1990."³³ Am 29.11.1990 formuliert der Sicherheitsrat dann: „Acting under Chapter VII of the Charter: [...] „Authorizes Member States co-operating with the government of Kuwait, unless Iraq on or before 15 January 1991 fully implements, as set forth in paragraph 1 above, the above-mentioned resolutions, to use all necessary means to uphold and implement Resolution 660 (1990) [...] and to restore international peace and security in the area.“

c) Libyen 2010: Der Sicherheitsrat „ermächtigt“ am 1.8. die „Mitgliedstaaten, die eine Notifizierung an den Generalsekretär gerichtet haben, [...] alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, [...] um von Angriffen bedrohte Zivilpersonen und von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete [...] zu schützen [...], beschließt ein Verbot aller Flüge im Luftraum der Libysch-Arabischen Dschamahirija [...], ermächtigt die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Befolgung [...] des Flugverbotes durchzusetzen.“³⁴

An sich bedürfen diese Zitate keiner Interpretation. Sie sprechen für sich und zeigen deutlich, dass es, abgesehen von Formulierungen wie „authorizes“ und „to take all necessary measures,“ kaum Gemeinsamkeiten mit Resolution 2249 (2015) gibt, auf die sich die Bundesregierung in ihrem Antrag an den Bundestag beruft. In den Resolutionen Korea, Kuwait und Libyen betreffend kommt der Wille des UN-Sicherheitsrates im Hinblick auf eine Ermächtigung zu militärischer Gewalt konkret und unmissverständlich zum Ausdruck. In Resolution 2249 hingegen wird weder ausdrücklich der Wille bekundet, unter Kap. VII handeln zu wollen, noch werden konkrete militärische Maßnahmen benannt. Es werden lediglich Ziele formuliert, nämlich Terrorakte zu verhindern und zu bekämpfen, was aber nicht zwingend auf militärische Weise geschehen muss.³⁵

Im Übrigen ist auch zu erwarten, dass der UN-Sicherheitsrat, wenn er eine so weitreichende Entscheidung trifft wie die Autorisierung militärischer Gewalt gegen einzelne Mitgliedstaaten nach Art. 42 UN-Charta, er diesen Entschluss als dasjenige Organ, welches „die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit trägt“, unmissverständlich erklärt.

UN-Resolution 2249 scheidet damit als Rechtfertigungsgrund für militärische Maßnahmen im Irak und Syrien aus.

2. Intervention auf Einladung/Konsens

Die Bundesregierung beruft sich ferner darauf, die Allianz sei vom Irak um militärischen Beistand gegen Angriffe des IS gebeten worden.³⁶

33 S/Res/660.

34 S/Res/1973 (deutsche Übersetzung).

35 So im Ergebnis auch: I. Stegmiller, The Right of Self-Defence under Article 51 of the UN Charter against the Islamic State in Iraq and The Levant, Die Friedens-Warte 90 (2015), 245 (249); M. Payandeh/H. Sauer, Die Beteiligung der Bundeswehr am Antiterrorereinsatz in Syrien, ZRP 2016, 34 (35).

36 Die Bundesregierung macht dies allerdings im Rahmen der Selbstverteidigung Iraks geltend, vgl. BT-Drs. 18/6866, 2.

Ob die Bitte/Zustimmung eines Staates zu militärischen Maßnahmen, die andere Staaten auf seinem Territorium vornehmen (sollen), als Rechtfertigungsgrund für letztere dienen kann, ist nicht unumstritten.³⁷ Zum einen wird vertreten, dass das Gewaltverbot zwingendes Völkerrecht sei, Staaten also nicht ohne Weiteres darüber verfügen können.³⁸ Dagegen wird der nicht unberechtigte Einwand erhoben, dass bei Konsens eine Verletzung des Gewaltverbotes nach dem Wortlaut des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta doch eigentlich ausscheide, weil keine Anwendung von Gewalt „gegen“ die territoriale Unversehrtheit eines anderen Staates erfolge.

Wenn die „Intervention auf Einladung“ dennoch umstritten ist, dann im Wesentlichen aus zwei Gründen: Zum einen besteht die Gefahr, dass ein ursprünglich interner staatlicher Konflikt auf weitere Staaten, die sich „auf Einladung“ beteiligen, übergreift. Zum anderen wird die Möglichkeit eröffnet, dass fremde Staaten zugunsten einer Bürgerkriegspartei in einem innerstaatlichen Konflikt eingreifen und damit das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Nr. 2 UN-Charta) unterlaufen.

Selbst wenn man gegenwärtig aufgrund des gewaltsamen sunnitisch-schiitischen Konfliktes im Irak von dieser letztgenannten Konstellation ausgehen würde, ist aber offenkundig, dass der IS dort Völkerrechtsverbrechen³⁹ begeht, die der Staat Irak allein nicht verhindern kann. Da der Irak insoweit die USA offiziell um Hilfe gebeten hat,⁴⁰ stehen die Maßnahmen der Allianz den Irak betreffend im Einklang mit dem Völkerrecht.

Dies gilt jedoch nicht, soweit das syrische Staatsgebiet Adressat der Militärschläge der Allianz ist,⁴¹ denn Syrien hat lediglich Russland um Hilfe gebeten; gegen militärische Aktionen durch Großbritannien, Frankreich und Australien auf seinem Staatsgebiet hat es dagegen ausdrücklich bei den Vereinten Nationen protestiert: „Syria has not made any request to that effect.“⁴² Kress vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine entsprechende Einladung durch Syrien gar nicht angenommen werden dürfte, um sich nicht der Unterstützung eines Regimes, welches schwerste Menschenrechtsverletzungen begeht, verdächtig zu machen.⁴³ Diese Argumentation verkennt jedoch, dass militärisches Engagement im Konsens keineswegs zwangsläufig gleich zu setzen ist mit Unterstützung eines Regimes.

Sei es wie es sei, die Konsens behauptende Rechtfertigung militärischer Gewalt scheidet im Hinblick auf den Staat Syrien jedenfalls im Ergebnis aus.⁴⁴

37 Vgl. Bothe (Fn. 2), 8. Abschn. Rn. 23; T. Stein/C. v. Butlar, *Völkerrecht*, 13. Aufl. Köln 2012, Rn. 807; Cassese (Fn. 27), 368 ff.

38 So Bothe (Fn. 2) 8. Abschn. Rn. 23.

39 Vgl. insoweit: Art. 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17.7.1998, BGBl. 2003 II, 293.

40 UN-Doc. S/2014/691.

41 So auch Kress, *The Fine Line Between Collective Self-Defense and Intervention by Invitation: Reflection on the Use of Force against ‚IS‘ in Syria*, [http:// jussecurity.org/20118/clus-kreb-force-isil-syria/](http://jussecurity.org/20118/clus-kreb-force-isil-syria/), 1.

42 UN-Doc S/2015/719 v. 21.9.2015.

43 Kress (Fn. 41), 5 f.

44 So auch Payandeh/Sauer (Fn. 35), 1.

3. Failed State/De Facto Regime

Gelegentlich wird vertreten, dass militärische Interventionen in Staaten – wie z.B. Syrien – zulässig seien, in denen die Regierungsgewalt aufgrund eines Bürgerkrieges zusammengebrochen sei, d.h. im Fall sog. „failed states“. ⁴⁵ Von anderen wird diese Auffassung abgelehnt, weil sich eine entsprechende Staatenpraxis nicht nachweisen lasse und dieser Rechtfertigungsgrund für militärische Gewalt zudem zu Missbrauch einlade. ⁴⁶ Abgesehen von diesem Streit lässt sich feststellen, dass die syrische Regierung zwar eine Reihe von Gebieten des Landes nicht unter Kontrolle hat, sondern dort mit Kurden, Al Nusra Front, verschiedenen Rebellen Gruppen sowie dem IS um die Vorherrschaft kämpft; von einer „totalen Auflösung der Ordnungsstrukturen“, ⁴⁷ davon also, dass Präsident Assad derzeit überhaupt keine funktionsfähige Regierung mehr hat, die ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten noch effektiv wahrnehmen könnte, kann jedoch keine Rede sein.

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund für die Anwendung militärischer Gewalt in Syrien könnte darin bestehen, dass der IS dort als sog. „de-facto-regime“ anzusehen wäre. ⁴⁸ Stegmiller hält die Tatsache, dass der IS physische Kontrolle über einen Teil von Syrien ausübt, insoweit für ausreichend. ⁴⁹ Abgesehen davon, dass die unter Kontrolle des IS stehenden Gebiete in Syrien wechseln, verkennt er jedoch, dass in Bezug auf die physische Kontrolle auch eine gewisse Stabilität, eine „befriedete Situation“ eingetreten sein muss, ⁵⁰ wovon derzeit in Syrien kaum die Rede sein kann.

4. Responsibility to Protect/Humanitäre Intervention

Da der IS in Syrien und dem Irak Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, also schwerste Menschenrechtsverletzungen ⁵¹ begeht, ist fraglich, ob hier nicht die sog. „responsibility to protect“ zum Zuge kommt, die die UN-Vollversammlung auf ihrem World Summit 2005 beschlossen hat. In ihr ist bestimmt, dass solche Verbrechen unter keinen Umständen mehr zu den „inneren Angelegenheiten“ eines Staates zählen, in die sich gem. Art. 2 Nr. 7 UN-Charta niemand einmischen darf. Vielmehr wird bestimmt: „The international community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapter VI and VII of the Charter, to help to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities are manifestly failing to protect [...]“. ⁵²

45 Stein/v. Butlar (Fn. 37), Rn. 808; a.A. Bothe (Fn. 2), 8. Abschn. Rn. 13.

46 Bothe (Fn. 2), 8. Abschn. Rn. 13.

47 Vgl. D. Thüerer, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „the failed state“, DGVR Bd. 34 (1996), 42.

48 So Stegmiller (Fn. 35), 263 f.

49 Ebd.

50 So Bothe (Fn. 2), 8. Abschn. Rn. 14.

51 Vgl. Fn. 39.

52 A/Res/60/1 Nr. 136-140 v. 24.10.2005.

Aus diesen Formulierungen geht jedoch eindeutig hervor, dass sowohl die Generalversammlung als auch der Sicherheitsrat die Verantwortung für ggf. notwendige Zwangsmaßnahmen selbst übernehmen wollen und nicht, dass sie beabsichtigen, einzelnen Staaten in solchen Fällen einen Freibrief für die Anwendung militärischer Gewalt zu erteilen.

Und selbst diejenigen, die militärische Zwangsmaßnahmen bei schwersten Menschenrechtsverletzungen ohne UN-Mandat – sog. „humanitäre Intervention“ – befürworten, tun dies nur als „ultima ratio“, d.h. beim Vorliegen ganz besonderer, eng umgrenzter Tatbestände,⁵³ deren Vorliegen bisher aber von keinem Mitglied der Allianz im Zusammenhang mit dem militärischen Eingreifen in Syrien offiziell geltend gemacht worden ist.

5. Notstand

In der Folge des 11. September wurde zudem die Auffassung vertreten, man müsse sich für militärische Reaktionen auf Terrorangriffe auf den auch im Völkerrecht in Geltung befindlichen Grundsatz des Notstandes berufen können.⁵⁴

Gem. Art. 25 der UN-Resolution zur Staatenverantwortlichkeit⁵⁵ kann sich ein Staat tatsächlich als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die nicht im Einklang mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung steht, auf Notstand berufen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Handlung die einzige Möglichkeit darstellt, ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen. Unterstellt, diese Voraussetzungen wären für Frankreich nach den Anschlägen des IS in Paris gegeben, so gilt eine weitere Voraussetzung für das Notstandsrecht: Kein wesentliches Interesse der Staaten, denen gegenüber die verletzte Pflicht besteht, noch der Staatengemeinschaft als Ganzer gegenüber darf bestehen. Vor allem aber bestimmt Art. 26, dass die Rechtswidrigkeit dann nicht ausgeschlossen ist, wenn es um eine Verpflichtung gemäß einer zwingenden Norm des Völkerrechts – sog. „ius cogens“ – geht. Welche Normen des Völkerrechts im Einzelnen zum Kreis der zwingenden gehören, darüber herrscht in der Völkerrechtswissenschaft keine volle Einigkeit.⁵⁶ Dass das Gewaltverbot der UN-Charta aber dazu gehört, ist absolut unumstritten.

6. Selbstverteidigung

Selbstverteidigung ist nach alledem der einzig verbliebene mögliche Rechtfertigungsgrund für die Anwendung militärischer Gewalt in Syrien.

Insoweit gilt es zunächst festzuhalten, dass das Völkerrecht – und damit auch der Art. 51 UN-Charta – grundsätzlich staatenbezogen ist. D.h. der „bewaffnete Angriff“, der zur Selbstverteidigung berechtigt, muss grundsätzlich durch einen anderen Staat erfolgen. Auch wenn jüngere Entwicklungen – etwa die Einführung einer internationalen

53 Vgl. The Independent International Commission on Kosovo, Kosovo Report: Conflict, International Response, Lessons Learned, Oxford 2002, 10 f.

54 Nachweise bei Tomuschat (Fn. 12), 539.

55 Vom 12.12.2001, A/Res/56/83.

56 Stellvertretend: U. Linderfalk, Normative Conflict and the Fuzziness of the International ius cogens Regime, ZaöRV 69 (2009), 961 ff.

Strafgerichtsbarkeit⁵⁷ oder die Möglichkeit von Individualbeschwerden bei Verletzung von Menschenrechtspakten⁵⁸ – Individuen stärker in den Fokus des Völkerrechts rücken konnten, bleibt es dennoch dabei: Primäre Rechtssubjekte waren und sind die Staaten. Die Terrororganisation Al Qaida damals und die Terrororganisation IS heute sind aber keine Staaten (auch wenn sie sich selbst so bezeichnen).

Wenn behauptet wird, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen habe in zwei Resolutionen – 1368⁵⁹ und 1373⁶⁰ – im Gefolge des 11. September 2001 dieses Recht auch bei Terroranschlägen sog. „non-state actors“ anerkannt,⁶¹ so kann dem nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Einmal abgesehen von der im Völkerrecht umstrittenen Frage, inwieweit der UN-Sicherheitsrat selbst rechtlicher Bindung und Kontrolle unterliegt bzw. ob die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidungen tatsächlich per se unterstellt werden muss,⁶² gelten die beiden erwähnten Resolutionen mindestens als mehrdeutig bzw. widersprüchlich.⁶³ Zu berücksichtigen ist ferner, dass sie unter dem unmittelbaren Eindruck der nahen entsetzlichen humanitären Katastrophe zustande kamen, so dass – bei allem Respekt – möglicherweise ein abgewogenes Überdenken der höchst problematischen Folgen nicht in letzter Konsequenz möglich war.

Allerdings schließen beide Resolutionen nach ihrem Wortlaut eine entsprechende Deutung auch nicht gänzlich aus, legen sie vielleicht sogar nahe. Aber auch wenn man ihnen den behaupteten weitreichenden Inhalt geben will, ist doch zu beachten, dass beide Resolutionen sich – eindeutig – auf die Ereignisse des 11. September 2001 bezogen haben, d.h. auf einen Terroranschlag, der fast 3000 Menschen das Leben kostete, damit nach Quantität und Qualität kriegsähnlich war und es nur aus diesem Grunde gerechtfertigt erschien, die Anschläge dem Angriff durch einen anderen Staat gleich zu stellen.⁶⁴ So tragisch die Anschläge von Paris sind, aber dieses Ausmaß und diese Qualität haben sie nicht erreicht. Nur unter der Voraussetzung, dass man eine Art „Akkumulation“⁶⁵ terroristischer Anschläge weltweit vornähme, wäre es möglich, einen „bewaffneten Angriff“ auf Frankreich zu unterstellen, wofür es in der Staatenpraxis, bisher jedenfalls, aber keine Anhaltspunkte gibt.

Vor allem wären mit einer derart weiten Auslegung des „bewaffneten Angriffs“ die Probleme nicht gelöst, worauf bereits in der Debatte nach dem 11. September 2001 nachdrücklich hingewiesen wurde:⁶⁶ Solange der Angreifer ein Staat ist, ist die Frage, gegen wen sich die Selbstverteidigung zu richten hat, einfach zu beantworten. Wenn der Angreifer hingegen eine international agierende Terrorzelle ist, ist die Frage, gegen wen sich militärisch geführte Verteidigungsmaßnahmen zu richten haben, schwierig zu entscheiden.

57 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Fn. 39).

58 Vgl. Fak.Prot. I zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966, BGBl. 1994 II, 311.

59 Vom 12.9.2001.

60 Vom 28.9.2001.

61 Stellvertretend: Hobe (Fn. 25), 258.

62 Vgl. Payandeh, Rechtskontrolle des Sicherheitsrates durch staatliche und überstaatliche Gerichte, ZaöRV 66 (2006), S. 41 ff.

63 Cassese (Fn. 7), 996.

64 Worauf Tomuschat nachdrücklich hinweist (Fn. 12), 540.

65 Vgl. Stegmüller (Fn. 41), 252 f.

66 Stellvertretend: Tomuschat (Fn. 12), 540 f.

Im Gefolge des 11. September wurde im Hinblick auf Afghanistan argumentiert, dieser Staat habe zahlreiche UN-Resolutionen mit der Aufforderung, die Unterstützung von Al Quaida zu beenden und Usama Bin Laden auszuliefern, erfolglos verstreichen lassen. Es habe vielmehr den Terroristen geholfen, ihnen einen sog. „save haven“ geboten⁶⁷ und damit eindeutig gegen seine völkerrechtlichen Pflichten, insbesondere aus der „Friendly Relations Declaration“,⁶⁸ verstoßen, so dass Afghanistan 2001 aus diesen vielen Gründen eben ein legitimes Ziel militärischer Selbstverteidigungsmaßnahmen dargestellt habe. All dies kann heute aber im Hinblick auf Syrien nicht ernsthaft behauptet werden.

Ferner darf nicht vergessen werden, dass bis zum 11. September 2001 die Völkerrechtswissenschaft in der Folge des Nicaragua-Urteils des Internationalen Gerichtshofs,⁶⁹ Art. 3 lit. g) der Aggressionsdefinition der UN-Vollversammlung v. 1974⁷⁰ und später auch Art. 8 der UN-Resolution zur Staatenverantwortlichkeit⁷¹ davon ausgegangen ist, dass das Handeln Privater (z.B. Terroristen) einem Staat nur dann zugerechnet werden darf, wenn dieser die Privaten „entsendet“, also gewissermaßen eigentlicher „Urheber“ der Anschläge ist.⁷² Dabei handelte es sich um einen strengeren Maßstab, der in der Folge des 11. September in Bezug auf Afghanistan bereits relativiert wurde. Es mag hingehen, „Operation Enduring Freedom“ als Präzedenzfall für „the reliance of a right of collective self-defence against a non state armed attack“ zu bezeichnen, wie Kress behauptet,⁷³ eindeutig ist und bleibt aber, dass Selbstverteidigung einen „Zurechnungszusammenhang zwischen Angreifer (Terroristen) und Adressaten“⁷⁴ verlangt.

7. „Unwilling or Unable“

Was bedeutet nun die Anwendung der „Unwilling or Unable“-Doktrin/Formel für das Selbstverteidigungsrecht bzw. den verlangten Zurechnungszusammenhang zwischen Terroristen und Adressaten?

Im Fall des „Unwilling“-State mag der verlangte Beweis des Zurechnungszusammenhangs in eindeutigen Fällen – wie das Beispiel Afghanistan zeigt – noch ohne allzu erhebliche Schwierigkeiten gelingen. Dass auch ein Missbrauch der Formel auszuschließen ist, erscheint allerdings fraglich, wenn man bedenkt, dass der „degree of complicity“⁷⁵ zwischen Unterstützerstaat und Terroristen, der erforderlich ist, um die Diagnose „Unwilling“ stellen zu können, offen ist.

Im Fall des „Unable“-State stellt sich diese Problematik noch wesentlich schärfer: Wann bzw. ab wann kann ein Staat als unfähig angesehen werden, Terroristen zu bekämpfen? Man bedenke: Auch in Deutschland konnten Terroristen schon unbehelligt leben. Wäre deshalb ein Selbstverteidigungskrieg gegen Deutschland legitim? Es ist offensichtlich: Mit der Akzeptanz eines solchen Merkmals würden die Gründe, die ein Abwei-

67 Frowein (Fn. 12), 887.

68 Vom. 24.10.1970; A/Res/2625/XXV.

69 Case Concerning Military And Paramilitary Activities In And Against Nicaragua v. 27.6.1986, IJC Rep 1986, 12 ff.; vgl. insoweit: Hobe (Fn. 25), 266.

70 S/Res/3314 v. 14.12.1974.

71 Vom 12.12.2001, A/Res/56/83.

72 Tomuschat (Fn. 12), 541.

73 Kress (Fn. 41), 3.

74 Payandeh/Sauer (Fn. 35), 35.

75 Cassese (Fn. 7), 1000.

chen vom Gewaltverbot der UN-Charta rechtfertigen können, völlig entgrenzt und – um wiederum Antonio Cassese zu zitieren – „the road would be open to the setting in of that anarchy in the international community so eagerly pursued by the terrorists.“⁷⁶

Abgesehen davon bedürfte es für einen derart „fundamentalen Wandel im Verständnis des Selbstverteidigungsrechts einer breiten Zustimmung innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft,“⁷⁷ für die es aber bisher keine Anhaltspunkte gibt.

Im Ergebnis scheidet daher im Hinblick auf den Militäreinsatz in Syrien das Recht der Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta für Frankreich und die Allianz als Rechtfertigungsgrund aus, und die Bundesregierung handelt nicht auf der Grundlage eines „völkerrechtlich gefestigten Verständnisses des Selbstverteidigungsrechts.“⁷⁸

Soweit sich der Staat Irak gegenüber den Anschlägen des IS auf seinem Territorium auf Selbstverteidigung beruft, gilt, was der Internationale Gerichtshof in seinem Rechtsgutachten im Hinblick auf die von Israel in den Palästinensergebieten errichtete Mauer festgestellt hat.⁷⁹ Eine Berufung auf Art. 51 UN-Charta scheidet dann aus, wenn der Angriff nicht von einem anderen Staatsgebiet ausgeht.

Soweit der Irak aber geltend macht, Angriffe des IS erfolgten von syrischem Staatsgebiet aus, gilt das oben Gesagte: Die Terrorakte des IS können dem Staat Syrien nicht zugerechnet werden, weil dieser Staat den IS weder fördert und erst recht nicht entsandt hat.

VI. Fazit und Ausblick

In der Folge der Anschläge vom 11. September 2001 sind – wie gezeigt worden ist – die Rechtfertigungsgründe für ein Abweichen vom Gewaltverbot der UN-Charta bereits offener gestaltet worden, und zwar in dem Sinne, dass auch Terroranschläge sog. „non-state-actors“ das Selbstverteidigungsrecht von Staaten auslösen können⁸⁰ unter der Voraussetzung, dass sie ihrem Umfang nach kriegsähnlich sind – „very serious onslaught.“⁸¹ Und Staaten können nicht nur, wenn sie „Urheber“ solcher Anschläge sind, sondern auch, wenn sie „nur“ Unterstützer sind, zur Verantwortung gezogen werden, jedenfalls dann, wenn Unterstützung auf Förderung hinausläuft.

Tomuschat bewog all dies dazu, am Ende seiner Ausführungen über den 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen festzustellen: „(es) kann mit guten Gründen die Ansicht verfochten werden, dass bisher (2002, d.Verf.) das Recht gewahrt worden ist, selbst wenn man zugeben muss, dass mit der Bejahung von Notwehr gegen Quellen terroristischer Gewalt in gewisser Weise Neuland betreten worden ist.“⁸² An Sprache geschulte Juristen lassen solche Formulierungen aufhorchen: Sehr wahrscheinlich wurde eher weniger Recht gewahrt und mehr Neuland betreten. Dies gilt um so mehr in Bezug auf die gegenwärtigen Argumente der Bundesregierung zur völkerrechtlichen Rechtferti-

76 Ebd., 1001.

77 Payandeh/Sauer (Fn. 35), 35.

78 Ebd., 36.

79 Legal Consequences Of The Construction Of The Wall In The Occupied Palestinian Territory, IJC Rep 2004, 134 (194).

80 Kress (Fn. 41), 3.

81 Cassese (Fn. 27), 469.

82 Tomuschat (Fn. 12), 545.

gung des Bundeswehreinsatzes in Syrien mit ihrer problematischen Bezugnahme auf die „Unwilling or Unable“-Doktrin.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus alledem für das Völkerrecht, vor allem aber für das Gewaltverbot der UN-Charta? Bothe stellt in diesem Kontext fest, dass sich die unangefochtene Geltung des Gewaltverbotes gerade daran zeige, dass Staaten, die militärische Gewalt anwenden, nicht behaupten, das Gewaltverbot gelte nicht, sondern sich auf Rechtfertigungsgründe berufen.⁸³ Dem kann insoweit gefolgt werden, als dass selbst der Bush-Administration nach dem 11. September 2001 daran gelegen schien, ihre ohne UN-Mandat geführten Kriege in Afghanistan und dem Irak völkerrechtlich zu legitimieren.⁸⁴ Das Gleiche gilt für die Nato und ihr militärisches Engagement unter deutscher Beteiligung im Kosovo des Jahres 1999.⁸⁵ Aus alledem aber eine Bestätigung für die unangefochtene Geltung des Gewaltverbotes abzuleiten, erscheint mir – bei allem Respekt – doch recht leichtsinnig.

Wenn man sich nämlich bewusst macht, dass – anders als nationales Recht, welches nur im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger untereinander dispositiv ist –, Völkerrecht mangels zentraler internationaler Rechtsetzungsinstanz viel dispositiver ist und damit erheblich anfälliger für Veränderungen der Staatenpraxis im Sinne regelmäßiger Übung und entsprechend geäußelter Rechtsüberzeugung,⁸⁶ so ist nicht auszuschließen, dass neues Völkergewohnheitsrecht älteres Gewohnheitsrecht, aber auch ältere zwischenstaatliche Verträge ablösen kann. Und so könnte es auch passieren, dass das Gewaltverbot still und heimlich seinen vielen neu praktizierten Ausnahmen und Rechtfertigungsgründen zum Opfer fällt. Wer annimmt, sein Statuts als „Ius-cogens“ könne es davor am Ende bewahren, dem sei Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge⁸⁷ ans Herz gelegt. Dort ist vorgesehen, dass eine zwingende Norm durch eine spätere Norm derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

Die Verantwortung für die deutsche „Übung“ und die sie begleitende Formulierung der deutschen „Rechtsüberzeugung“ das internationale Recht betreffend trägt (auch) der Bundesaußenminister, gegenwärtig also Frank-Walter Steinmeier. Wenn er auf die Frage einer Abgeordneten des deutschen Bundestages: „Interpretiert die Bundesregierung Art. 51 UN-Charta so, dass man gegen jedweden terroristischen Akt militärische Mittel ergreifen darf?“,⁸⁸ antwortet: „[...] wir sind ja hier nicht in einem Seminar“,⁸⁹ so könnte zu seinen Gunsten noch unterstellt werden, dass diese Äußerung lediglich Ausdruck eines ziemlich legeren Umgangs mit einer unbequemen Kollegin war; die ausdrückliche Bezugnahme im Antrag der Bundesregierung auf die „Unwilling or Unable“-Doktrin deutet jedoch in eine ganz andere Richtung mit schwerwiegenden Folgen für die Staatenpraxis.

Aber der Bundesaußenminister weiß sich wohl auf der „richtigen Seite;“ schon einmal war die deutsche Beteiligung an militärischer Gewalt primär menschenrechtlich motiviert

83 Bothe (Fn. 2) 8. Abschn. Rn. 8.

84 Vgl. die von Außenminister Colin Powell gegenüber dem UN-Sicherheitsrat getroffenen Feststellungen über die Bedrohung durch den Irak: <http://www.un.org/press/en/2003/sc7658.doc.htm>.

85 Welches, wie allgemein bekannt, als „humanitäre Intervention“ gerechtfertigt wurde.

86 Entsprechend Art. 38 Abs. 1 lit. b) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

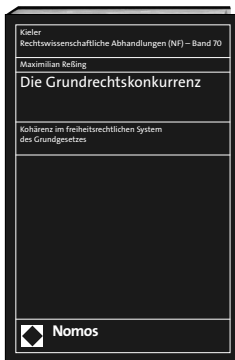
87 BGBl. 1987 II, 757.

88 Vgl. Fn. 17, 13878/9.

89 Ebd.

und folgte dem Grundsatz: „technically illegal, but morally legitimate.“⁹⁰ 1999 im Zusammenhang mit der erwähnten Nato-Mission in Kosovo wurde entsprechend argumentiert.⁹¹ Wer aber das derzeitige militärische Engagement der Allianz im Irak und in Syrien wegen der Verbrechen des Islamischen Staates primär menschenrechtlich begründet, der sei erinnert an die „letztlich menschenrechtliche Begründung des Gewaltverbotes“⁹² der UN-Charta.

Und wer den UN-Sicherheitsrat dafür kritisiert, dass er keine entsprechend klaren und „robusten“ Mandate für militärisches Eingreifen gegen Terroristen erteilt, der sei daran erinnert, dass die UNO keine überstaatliche, sondern eine zwischenstaatliche Organisation ist, in der jedes einzelne Mitglied sich die Frage stellen muss: „Können wir es gutheißen, dass jeder Staat gegen jeden anderen Staat einen Präventivschlag führen darf“⁹³ und es im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta „beim bloßen Sollen bleibt.“⁹⁴



Die Grundrechtskonkurrenz

Kohärenz im freiheitsrechtlichen System des Grundgesetzes

Von Dr. Maximilian Reßing

2016, 312 S., brosch., 79,- €

ISBN 978-3-8487-3148-0

eISBN 978-3-8452-7520-8

(Kieler Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen (NF), Bd. 70)

nomos-shop.de/27476

Die Arbeit ist ein Beitrag zur allgemeinen grundrechtlichen Konkurrenzdogmatik. Grundlage sind die Prinzipientheorie der Grundrechte sowie argumentations- und kohärenztheoretische Erkenntnisse. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, ob eine Verstärkung zwischen Grundrechten möglich ist.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar
unter: www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

90 T. M. Frank (Fn. 13), 170.

91 Bothe (Fn. 2), 8. Abschn. Rn. 30.

92 Ebd.

93 So zu Recht Murswiek (Fn. 8), 1019.

94 Verdross/Simma (Fn. 5), X.